§ 12 Abrufverfahren

[1]Die Genehmigung des Abrufverfahrens nach § 133 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung wird von der in der Anlage 1 bezeichneten Stelle erteilt. [2]Diese ist auch für die damit verbundenen Abwicklungsaufgaben zuständig.